STADTGEMEINDE POYSDORF, NÖ.
2170 Poysdorf, Josefsplatz 1
DVR 0047562
Verwaltungsbezirk Mistelbach
Telefon-Nr.+43_2552_2200
Parteienverkehr von
Montag bis Freitag: 8-12 Uhr
UID: ATU16212907
eMail:gemeinde@poysdorf.at

Geschäftszahl: GR-10/2026
20.03.2026

P R O T O K O L L

über die am Donnerstag, dem **18. März 2026** stattgefundene 10. Sitzung des

G E M E I N D E R A T E S

im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitz: Bürgermeisterin Gudrun Sperner-Habitzl

Schriftführer: David Jilli

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 20:02 Uhr

Anwesend:

BGM.	Gudrun SPERNER-HABITZL
Vizebgm.	Sandra SCHÖN-SCHUCKERT
StR	Sabine LENK
StR	Dieter SCHWARZ
StR	Dieter SCHREIBER
StR	Michael BERNARD
StR	Hans-Peter VODICKA
GR	Claudia HONEDER
GR	Clemens WIESMANN (ab 19:31 Uhr)
GR	Reinhard EBENAUER
GR	Carmen HÖRWEIN
GR	Thomas BÜRGERMEISTER
GR	Nadine REMES
GR	Dominik SCHREIBER
GR	Tanja KAPUSTA
GR	Christine OLTMANN
GR	Emese SPATZIERER

GR Hermann BERGER
GR Christoph STECHER
GR Johanna ZEINER
GR Mario KEMMINGER
GR Doris BÖCK
GR Christian SEITER
GR Markus DULLNIG
GR John BORENSKY
GR Sascha LACKNER
GR Renate STADLER

Entschuldigt:
GR Roland HÄHSLER

Unentschuldigt: -

Weitere Anwesende:
Stadtamtsdirektor Ing. Thomas GRIESSL
Mag. Sandra ZEILER, Leiterin der Finanzverwaltung (bis TOP 5, bis 19:37 Uhr)

Die Einladung erfolgte am **12.03.2026**. Die Sitzung ist **öffentlich**.

VERLAUF DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
Die Vorsitzende begrüßt Mag. Claudia Honeder als neues Mitglied im Gemeinderat. Gemeinderätin Honeder hat das Mandat von David Jilli übernommen.
Vor Einstieg in die Tagesordnung berichtet die Vorsitzende, dass es eine Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes gibt. Eine der Änderungen im Gesetz ist der Entfall der Möglichkeit einer Stimmenthaltung bei Beschlussabstimmungen, es kann nur mehr mit Ja oder Nein abgestimmt werden.

TOP 01: Entscheidungen über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 11.12.2025

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 11.12.2025 gilt daher als genehmigt.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 02: Bericht über die angekündigte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 06.03.2026

Gemeinderat Markus Dullnig berichtet, dass der Prüfungsausschuss eine angekündigte Gebarungsprüfung am 06.03.2026 vorgenommen hat.
Gemeinderat Dullnig bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angekündigten Gebarungsprüfung vom 06.03.2026 zur Kenntnis (siehe Beilage zum Protokoll).

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 03: Rechnungsabschluss 2025

Sachverhalt:
Der von der Bürgermeisterin erstellte und auf Plausibilität überprüfte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 ist in der Zeit vom 24.02.2026 bis 10.03.2026 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Eine Zusammenfassung des Rechnungsabschlusses wurde den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.
Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht. Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. An die Mitglieder des Gemeinderates wurde im „Plenum" ein Exemplar des Rechnungsabschlussentwurfs 2025 bereitgestellt und ein gekürztes Exemplar in der Sitzung verteilt.
Die Bürgermeisterin erteilt Mag. Sandra Zeiler das Wort. Mag. Sandra Zeiler berichtet über den Rechnungsabschluss 2025.

Kassabestand

Barkassa	**1 041,38**
Sparkasse Poysdorf	863 119,34
Raiffeisenkasse Poysdorf	156 260,32
Volksbank Wien AG	3 164 737,26
Bankkonten	**4 184 116,92**
Sparbuch Kaution Kartusoff	2 022,73
Sparbuch Kaution Steffl	1 200,03
Sparbuch Kaution Petrovic	1 500,35
Sparbuch Kaution Ammerling-Adigüzel	1 000,08
Festgeld Kommunalkredit	0,00
Summe Spareinlagen	**5 723,19**
Rücklage Müllbeseitigung Kommunalk.	757 544,98
Abfertigungsrücklage, Sparkasse	155 590,76
Rücklage ABA Instandh. und Erneuerung, ZARA	466 282,95
Rücklage ABA Klärschlamm	649 916,47
Rücklage ABA Masch. Erneuerung und Instandh.	110 758,79
Rücklage ABA Raika Online	66 333,35
Rücklage Müllbeseitigung RK Online	35 904,45
Summe Zahlungsmittelreserve	**2 242 331,75**

Ergebnishaushalt / Nettoergebnis

Summe Erträge	17 965 456,17
Summe Aufwendungen	18 489 276,49
Saldo Nettoergebnis	**-523 820,32**
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	5 982 562,09
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	6 077 327,51
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**-618 585,74**

Finanzierungshaushalt

Einzahlungen operative Gebarung	16 008 013,18
Auszahlungen operative Gebarung	14 051 799,48
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	1 956 213,70
Einzahlungen investive Gebarung	1 144 205,77
Auszahlungen investive Gebarung	2 688 341,52
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-1 544 135,75
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + 2)	412 077,95
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	710 000,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	526 257,14
Salso (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	183 742,86
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + 4)	*595 820,81*
Summe Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Gebarung	18 087 080,49
Summe Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Gebarung	18 137 939,34
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	*-50 858,85*
Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + 6)	**544 961,96**

Anfangsbestand liquide Mittel (Kontostand 31.12.2024)	5 888 251,28
Veränderung an liquiden Mitteln	544 961,96
Endbestand liquide Mittel (31.12.2025)	**6 433 213,24**
davon Zahlungsmittelreserven (31.12.2025)	*2 242 331,75*

Haushaltsrücklagen

Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven	2 242 331,75
Rücklagen aus 50 % des Eröffnungsbilanzsaldos ohne Zahlungsmittelreserve	23 107 225,20
Haushaltspotential Rücklage	3 312 047,62
Gesamtsumme	**28 661 604,57**

Jährliches Haushaltspotential	
Jährliches Haushaltspotential	809 199,47
kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2024 (Vorjahr)	2 782 505,49
Verfügbares Haushaltspotential	**3 591 704,96**
Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)	5 547 690,88
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894)	5 502 821,58
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential	**3 546 835,66**
- Zuweisung und Umbuchungen an investive Vorhaben	-667 371,54
+ Rückführung und Umbuchungen von investiven Vorhaben	432 583,50
Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investiver Vorhaben	**3 312 047,62**

Schuldenstand:
Buchwert per 31.12.2024 = 8.619.991,91
Buchwert per 31.12.2025 = 8.803.734,77

Anmerkungen zum Zubau 3. Gruppe Kindergarten Kleinhadersdorf, außerplanmäßige Abschreibung Kindergarten Kleinhadersdorf 3/0060001/09411:
Dieses Bauvorhaben wurde eingestellt bzw. die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben, da aus wirtschaftlichen Überlegungen der Abbruch und Neubau des Kindergartens zu bevorzugen ist. Bei Abbruch des Kindergartens und Neubau sind sämtliche Ausgaben dieses Vermögenskontos hinfällig und nicht mehr verwendbar (z.B. Planungsleistungen für Zubau). Somit ist keine Inbetriebnahme des oben genannten Vermögenskontos möglich und der Buchwert in Höhe von € 90.108,26, der vorwiegend aus Planungskosten besteht, wurde ausgeschieden.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden empfiehlt, diese außerplanmäßige Abschreibung in der der GR-Sitzung, in der der RA 2025 beschlossen wird, im Zuge der Erläuterung zum Rechnungsabschluss zu berichten und dies Berichterstattung im Protokoll aufzunehmen. Ein separater Beschluss ist NICHT erforderlich.

Finanzstadtrat Dieter Schreiber weist darauf hin, dass der Voranschlag 2025 höher bei Ausgaben und Schulden war, als es der Rechnungsabschluss 2025 ist. Dieser Umstand ist das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen von Finanzverwaltung und Politik hinsichtlich des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Finanzstadtrat Dieter Schreiber bedankt sich bei der Abteilung Finanzverwaltung für die ausgezeichnete Arbeit. Die Bürgermeisterin bedankt sich ebenfalls bei der Abteilung Finanzverwaltung.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem Rechnungsabschlusses 2025 in der vorliegenden Form die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 04: Abgeänderte Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen zum Rechnungsabschluss 2025

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Mag. Sandra Zeiler. Diese führt zur erforderlichen Beschlussfassung in Bezug auf die Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen aus:
Es betrifft diverse EDV-Programme bzw. Vermögensgegenstände gemäß beiliegender Auflistung.

Div. EDV-Programme bzw. Lizenzen lt. Auflistung

Die VRV sieht für immaterielle Anlagen wie Software oder Lizenzen keine fixe Nutzungsdauer vor. Diese ist entsprechend der vertraglichen Vereinbarung bzw. der beabsichtigten wirtschaftlichen Nutzungsdauer festzulegen.

Für das in der Auflistung angeführte immaterielle Vermögen wird die jeweils ausgewiesene Nutzungsdauer nach Abstimmung mit dem EDV-Administrator festgelegt.

Vermögen	Nutzungsdauer lt. VRV	Abgeänderte/festgelegte Nutzungsdauer
Kriegerdenkmal Walterskirchen	0	fiktiv angenommene wirtschaftliche Nutzung 10 Jahre
Poysbrunn Kindergarten, KG 15123 Schloßstraße 23	50	Ankauf 2024 eines bestehenden in die Jahre gekommenen Gebäudes - eine Nutzungsdauer von 10 Jahren ab Ankauf wird angenommen - Inbetriebnahme 1.1.2025
Nuance Dragon 15 Professional Individual Windows	0	Buchwert wird per 31.12.2025 zur Gänze abgeschrieben
FF WE HLF2 Feuerwehrauto	10	Förderungsrichtline von NÖ Feuerwehr legt Nutzungsdauer von 25 Jahre fest (VI. Förderssätze Punkt 1)
FF WE HLF2 Feuerwehrauto Ust-Rückerstattung	10	Förderungsrichtline von NÖ Feuerwehr legt Nutzungsdauer von 25 Jahre fest (VI. Förderssätze Punkt 1)
FF WE HLF2 Feuerwehrauto Anteil 50% FF Wetzelsdorf	10	Förderungsrichtline von NÖ Feuerwehr legt Nutzungsdauer von 25 Jahre fest (VI. Förderssätze Punkt 1)
FF WE HLF2 Feuerwehrauto FF Wetzelsdorf (Anteil NÖ	10	Förderungsrichtline von NÖ Feuerwehr legt Nutzungsdauer von 25 Jahre fest (VI. Förderssätze Punkt 1)
Kaffeevollautomat Dark Inox Jura Rathaus	10	für 4 Jahre sind die technischen Voraussetzungen gegeben
Digitaler Flächenwidmungsplan, Raumordnung 2025	0	fiktiv angenommene wirtschaftliche Nutzung 10 Jahre
EVN Geoinfo Naturbestandsdaten	0	fiktiv angenommene wirtschaftliche Nutzung 5 Jahre
Kemel for OST to PST Lizenz für Software zur Datenextrahierung	0	fiktiv angenommene wirtschaftliche Nutzung 1 Jahr
Plenum Sitzungsprotokoll-Programm Lizenz 2025	0	für 1 Jahr sind die technischen Voraussetzungen gegeben (Leistungszeitraum 01.01.2025-31.12.2025)

GeoOffice online GDV+DKM 5, User-Lizenz 0,0	0	für 3 Jahre sind die technischen Voraussetzungen gegeben
Microsoft 365 Business Standard 01.06.2025-31.05.2026	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Basic 01.06.2025-31.05.2026 Volksschule	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Business Basic 01.06.2025-31.05.2026 Veranstaltungen	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Business Standard 11.04.2025-01.06.2025 Veranstaltungen	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Business Standard 01.06.2025-31.05.2026 Bibliothek	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
K5 ELAK Integration Duale Zustellung (	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
VS Playway 3 Digitale Toolbox Einzellizenz	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
VS-Knobel entdeckt die Welt 3, Digitale Toolbox Einzellizenz	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Business Basic, 01.06.2025-31.05.2026 Rathaus	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Business Standard, 01.06.2025-31.05.2026 Rathaus	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Business Standard, 01.06.2025-31.05.2026 Musikschule	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Business Basic, 01.06.2025-31.05.2026 Campingplatz	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Business Standard 01.06.2025-31.05.2026 Kläranlage	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Business Standard, 01.06.2025-31.05.2026 Zwergenland	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Microsoft 365 Business Standard 01.06.2025-31.05.2026 Vinoversum	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Lizenz Bitdefender Gravity Zone Business Security	0	für 3 Jahre sind die technischen Voraussetzungen gegeben
Lizenz Bitdefender Gravity Zone Security for Email	0	für 3 Jahre sind die technischen Voraussetzungen gegeben
UniFI CyberSecure by Proofpoint, Jahresabo	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben
Camping-Online-Buchungszentrale NÖ Lizenz Lufzeit	0	wurde im Jahr 2025 zur Gänze abgeschrieben

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge der Festlegung bzw. Abänderung der Nutzungsdauer und somit der Abschreibungsdauer bei den beiliegenden Vermögen die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Mag. Sandra Zeiler verlässt die Sitzung.

TOP 05: Grundverkehrsangelegenheiten

05.01. Löschungserklärung Josef u. Theresia LACKNER, Schulstraße 33, KG Poysdorf, Gstnr. 3536/58

Sachverhalt:

Das öffentliche Notariat Brait, 2170 Poysdorf, Dreifaltigkeitsplatz 4, ersucht um Unterfertigung der Löschungserklärung hinsichtlich des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes

zugunsten der Stadtgemeinde Poysdorf auf der Gstnr. 3536/58, Schulstraße 33, Grundbuch 15124 Poysdorf. Dem Bauakt ist eine Fertigstellung vom 15.07.2002 über die Erteilung der Benützungsbewilligung des Einfamilienwohnhauses zu entnehmen.

Eigentümer: Josef u. Theresia Lackner, Fertigstellung: 15.07.2002

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Löschungserklärung betreffend die Löschung des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes auf der genannten Liegenschaft die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.02. Löschungserklärung - Johannes BEISSER u. Erika LENTNER-BEISSER, Am Sonnenhügel 2, KG Wetzelsdorf, Gstnr. 5/27

Sachverhalt:
Das öffentliche Notariat Brait, 2170 Poysdorf, Dreifaltigkeitsplatz 4, ersucht um Unterfertigung der Löschungserklärung hinsichtlich des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Poysdorf auf der Liegenschaft Gstnr. 5/27, Am Sonnenhügel 2, Grundbuch 15131 Wetzelsdorf. Dem Bauakt ist eine Fertigstellung vom 11.06.2014 über die Erteilung der Benützungsbewilligung des Einfamilienwohnhauses zu entnehmen.

Eigentümer: Johannes Beisser u. Erika Lentner-Beisser, Fertigstellung: 11.06.2014

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Löschungserklärung betreffend die Löschung des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes auf der genannten Liegenschaft die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.03. Löschungserklärung - Karl u. Anna LATSCHKA, Lehenhofgasse 22, KG Poysdorf, Gstnr. 977/2

Sachverhalt:
Das öffentliche Notariat Brait, 2170 Poysdorf, Dreifaltigkeitsplatz 4, ersucht um Unterfertigung der Löschungserklärung hinsichtlich des gegenstandslosen Wiederkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Poysdorf auf der Liegenschaft Gstnr. 977/2, Lehenhofgasse 22, Grundbuch 15124 Poysdorf. Dem Bauakt ist eine Fertigstellung vom 10.01.1984 über die Erteilung der Benützungsbewilligung des Einfamilienwohnhauses zu entnehmen.

Eigentümer: Karl u. Anna Latschka, Fertigstellung: 10.01.1984

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Löschungserklärung betreffend die Löschung des gegenstandslosen Wiederkaufsrechtes auf der genannten Liegenschaft die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.04. Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 3549/6, KG Poysdorf, an Hrn. TRGALOVIC Hadis u. Fr. BEGOVIC Elma

Sachverhalt:
Herr Hadis TRGALOVIC, wh. 2170 Poysdorf, Friedhofstrasse 33, und Frau Elma BEGOVIC, wh. 2130 Mistelbach, Waldstraße 18, haben mit Ansuchen vom 29. Jänner 2026 um einen Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 3549/6, KG Poysdorf, im Ausmaß von 592 m², zu einem Kaufpreis von € 80,00/m² (Gesamtpreis: € 47.360,00), angesucht.

Die besonderen Bestimmungen zur Bebauung und die Fristen wurden vom Gemeinderat am 2. Juli 2025 beschlossen und im Kaufvertrag berücksichtigt.

Antrag der Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem Abverkauf des Grundstückes Parz. Nr. 3549/6, KG Poysdorf, an Herrn Hadis TRGALOVIC und Frau Elma BEGOVIC zum Preis von € 80,00/m² (Gesamtpreis: € 47.360,00) die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.05. Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 953/12, KG Ketzelsdorf, an KARAMIROODBALI Yousef

Sachverhalt:
Herr Yousef KARAMIROODBALI, wh. 1140 Wien, Flachgasse 1/3/26, hat mit Ansuchen vom 4. März 2026 um einen Verkauf des Bauplatzes Parz. Nr. 953/12, KG Ketzelsdorf, im Ausmaß von 1.278 m², zu einem Kaufpreis von € 18,00/m² (Gesamtpreis: € 23.004,00), angesucht.

Die besonderen Bestimmungen zur Bebauung und die Fristen wurden vom Gemeinderat am 2. Juli 2025 beschlossen und im Kaufvertrag berücksichtigt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge dem Abverkauf des Grundstückes Parz. Nr. 953/12, KG Ketzelsdorf, an Herrn Yousef KARAMIROODBALI zum Preis von € 18,00/m² (Gesamtpreis: € 23.004,00) die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 06: Miet- und Pachtangelegenheiten

06.01. PFLIEGLER Martin - Pachtangelegenheiten (div. Pz., KG Poysdorf/Kleinhadersdorf)

Sachverhalt:
Herr Reinhard PFLIEGLER ersucht in Begleitung seines Sohnes, Herrn Martin PFLIEGLER, nach vorhergehenden schriftlichen Ansuchen um Auflösung der Pachtverhältnisse über nachfolgende landwirtschaftl. Flächen:

Katastral-Gemeinde	Bezeichnung und Lage	Nutzungsart	EZ	Gst. Nr.	Flächenausmaß in ha
Poysdorf	Obern Lüß	Ackerland	169	3613/2	0,1538
Poysdorf	Obern Lüß	Ackerland	169	3613/5	0,0712
Kleinhadersdorf	Altenberg	Ackerland	916	1320	0,3800
Kleinhadersdorf	Altenberg	Ackerland	916	1320	0,3800
Kleinhadersdorf	Altenberg	Ackerland	916	1115/2	0,0369
Kleinhadersdorf	Grundern	Ackerland	1463	380/1	0,1009
Kleinhadersdorf	Grundern	Ackerland	1463	380/2	0,0338
Kleinhadersdorf	Grundern	Ackerland	1463	380/3	0,3127
Kleinhadersdorf	Trift	Ackerland	916	1317	0,2647
Kleinhadersdorf	Trift	Ackerland	916	1318/1	0,4200
Kleinhadersdorf	Trift	Ackerland	916	1315	0,1600
Kleinhadersdorf	Trift	Ackerland	916	1316	0,5189
Kleinhadersdorf	Trift	Ackerland	916	1318/1	0,3400
Summe:					**3,1729**

Als Pachtinteressenten gibt er seinen Sohn, Herrn Martin PFLIEGLER, wohnhaft in 2170 Kleinhadersdorf, Obere Ortsstraße 15, bekannt.

Es wird festgehalten, dass der Jahresbetrag 2024/2025 fristgerecht entrichtet wurde und demnach derzeit keine Rückstände bestehen. Der nächstfolgende Pachtzins 2025/26 wird gem. dem aktuellen Agrarpachtindex (API), mit Fälligkeit 01. Oktober 2026 an den neuen Pächter verrechnet.

Es wird somit die Auflösung des Pachtverhältnisses zwischen der Stadtgemeinde Poysdorf und Herrn Reinhard PFLIEGLER, sowie die Neu-Verpachtung der obgenannten Flächen an Herrn Martin PFLIEGLER, beginnend per 01.01.2026, vorgeschlagen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Auflösung sowie Neu-Verpachtung der obgenannten landwirtschaftlich genutzten Flächen an Herrn Martin PFLIEGLER, beginnend per 01.01.2026, zum aktuellen jährlichen Pachtzins in Höhe von € 1.020,44, beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.02. PREIER Eva - Auflösung eines Nutzungsrechtes (Pz. 1906, 1907, KG Poysdorf)

Sachverhalt:
Mit Beschluss des Bezirksgerichts Mistelbach vom 29.08.2025 wurde die Verlassenschaft von Frau Hermine SCHREDER rechtskräftig eingeantwortet. Damit verbunden ist über das vermeintlich geerbte Nutzungsrecht von landwirtschaftl. Flächen, die an die Grundstücke 1906 und 1907 (KG Poysdorf) angrenzen, zwischen der Stadtgemeinde Poysdorf und zuletzt Frau SCHREDER, zu entscheiden.

Zum dargestellten Sachverhalt liegt ein Benützungsübereinkommen vom 22.05.1986 bei der Stadtgemeinde Poysdorf auf.

Anlässlich des Schreibens der Stadtgemeinde Poysdorf vom 10.12.2025 zur Klärung der Eigentumsverhältnisse an Frau Eva Preier und der Vorschreibung des Anerkennungszinses am 12.09.2025, gab diese im Rahmen ihrer persönlichen Vorsprache am 09.01.2026 bekannt, dass kein Interesse an der Nutzung der gegenständlichen landwirtschaftl. Flächen besteht. Demzufolge ersucht sie um Auflösung des Nutzungsverhältnisses und um Stornierung des vorgeschriebenen Anerkennungszinses in der Höhe von € 4,80.

Es wird daher die Auflösung des Nutzungsverhältnisses sowie die Stornierung des vorgeschriebenen Anerkennungszinses in der Höhe von € 4,80 vorgeschlagen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Auflösung des Nutzungsverhältnisses sowie die Stornierung des vorgeschriebenen Anerkennungszinses in der Höhe von € 4,80, beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 07: Auftragsvergaben

07.01. Zusatzbeauftragung Fa. L.U.X - Projekt: Umrüstung auf LED - Kenntnisbringung

Sachverhalt:

Im Zuge der Projektplanung für die Umrüstung der alten Bestandsbeleuchtung auf LED und diversen (online) Besprechungen mit der Fa. L.U.X hat sich herauskristallisiert, dass für die Stadtgemeinde Poysdorf ein 2-stufiges Ausschreibeverfahren besser geeignet ist.

Hierzu werden die potenziellen Lieferanten, die die 1. Stufe absolviert haben, zum Verhandlungsgespräch geladen.

Zusätzlich wird nach der Umrüstung die Dienstleistung der Vervollständigung der Dokumentation, wie Excelauflistung und GIS-Daten, abgerufen.

Die techn. Bauabteilung hat diesbezüglich beim techn. Büro L.U.X GmbH um eine Angebotslegung für die Zusatzbeauftragung gebeten.

Angebot 26-01004 (Nachtrag zu Angebot 24-0782)	
Aufpreis mehrstufiges Verfahren (2-stufiges)	€ 5.000,00
Begleitende Beratung (Doku, Ergänzung Excel Tabelle, GIS-Datensatz)	€ 6.670,00
Technischer Support (fachliche Beratung f. techn. Bauabteilung) Abrechnung nach Aufwand	
Angebotssumme netto	€ 11.670,00
Zuzüglich 20% Ust.	€ 2.334,00
Angebotssumme brutto	€ 14.004,00

Sollte seitens der techn. Bauabteilung fachliche Beratung benötigt werden, wird dies nach Aufwand abgerechnet

VA-Stelle: 5/816 000-005 VA-Betrag: € 360.000,-- frei: € 360.000,--

Aufgrund gesetzlicher Wartefristen zwischen den Einmeldeterminen auf diversen Plattformen, die im Bundesvergabegesetz angeführt sind, wurde die Zusatzbeauftragung am 19.02.2026, durchgeführt.

Im Sinne des §38 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird die bereits erfolgte Beauftragung der Arbeiten hiermit zur Kenntnis gebracht.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

07.02. Vergabe nicht offenes Verfahren - Wasserschiebertausch in Kleinhadersdorf (Bauvorhaben 2026)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadtgemeinde Poysdorf vom 04.12.2025 wurde dem technischen Büro ÖSTAP der Auftrag für die Planung, Fördereinreichung und Ausschreibung der Leistungen für den Tausch der Wasserschieber und der Anbohrbrücke, in den Abschnitt

- Kleinhadersdorf:
 - Pfarrgasse,
 - Stadt,
 - Zeile,
 - sowie restlichen Teil der Landesstraße innerorts,

Salbachtausch – Hausanschlüsse + Hydrant + Knotenschieber erteilt.

Auftragsgemäß hat das Zivilingenieurbüro ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH die Erd- u. Baumeisterarbeiten samt Installateurarbeiten im NICHT offenen Verfahren gem. BVergG 2018 ausgeschrieben.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist, 13.02.2026, 10:30 Uhr, sind 4 Angebote bei der Stadtgemeinde Poysdorf eingetroffen.

Die Angebote wurden vom Zivilingenieurbüro ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH einer Prüfung nach den einschlägigen Bestimmungen des BVergG 2018 unterzogen und darüber ein entsprechender Prüfbericht mit Datum 19.02.2026 und der Projektnr. 2025100086 verfasst.

Dieser Prüfbericht des Zivilingenieurbüro ÖSTAP Engineering & Consulting GmbH weist folgendes Ergebnis auf:

Ausscheiden von Angeboten: Es sind keine Angebote wegen nicht behebbarer Mängel auszuscheiden.

Zuschlagsentscheidung: Gemäß § 142 Abs. 1 BVergG 2018 ist von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden übrigbleiben, der Zuschlag gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.
In der Ausschreibung ist unter Wahl des Zuschlagsprinzips das Billigstbieterverfahren (niedrigster Preis) ausgewiesen, wofür der billigste Gesamtpreis herangezogen wird.

Daraus ergibt sich folgende Reihung der Angebote nach Angebotsöffnung:

Reihung	Bieter	Bieternr.	Angebotssumme exkl. Ust.	allf. NL	Verhältnis in %
1	Held & Francke BauGmbH Städtnerstr. 66-70 2192 Kettlasbrunn	3	€ 124.957,00	10%	100,0%
	DI A. Winkler & CO GmbH				

2	Futterknechtgasse 111 1230 Wien	1	€ 151.148,05	0%	121,0%
3	Pittel+Brausewetter GmbH Maustrenk 123 2225 Zistersdorf	2	€ 198.853,67	0%	159,1%
4	Leithäusl GmbH Hovengasse. 4a 2100 Korneuburg	4	€ 281.231,00	0%	225,1%

Der zu diesem Angebotsergebnis vom Zivilingenieurbüro ÖSTAP Engineering & Consulting verfasste Prüfbericht sieht vor, die gegenständlichen Erd- und Baumeisterarbeiten samt Rohrverlegearbeiten an die Firma Held & Francke BauGmbH, Städtnerstr. 66-70, 2192 Kettlasbrunn

mit einer Angebotssumme von netto	€ 124.957,00
+20% Ust	€ 24.991,40
einer Angebotssumme von brutto	€ 149.948,40

zu vergeben.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der gegenständlichen Auftragsvergabe an die Firma Held & Francke BauGmbH, Städtnerstr. 66-70, 2192 Kettlasbrunn,

mit einer Angebotssumme von netto	€ 124.957,00
+20% Ust	€ 24.991,40
einer Angebotssumme von brutto	€ 149.948,40

zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 08: Grundsatzbeschluss - Siedlungserschließung - KG Erdberg - Teil 1, Verlängerung Kleine Zeile

Sachverhalt:
Für die Bereitstellung von Bauplätzen ist eine Siedlungserschließung in der KG Erdberg „Kleine Zeile“ geplant.
Aus Kostengründen wird diese Siedlungserschließung in 2 Bauabschnitten gegliedert. Der erste Teil betrifft die Verlängerung der „Kleinen Zeile“.
Sollte noch Bedarf bestehen, kann erweitert werden, sofern die finanzielle Grundlage vorhanden ist.

Die Kosten für die Herstellung des 1. Abschnitts (Teil 1) der grundlegenden Infrastruktur Kanal, Wasserleitung, Straßenunterbau und Straßenbeleuchtung betragen lt. Kostenschätzung des mit den Planungsarbeiten betrauten Büros ÖSTAP € 135.000,- exkl. USt.

Zusätzlich würden noch die Planungskosten vom Büro ÖSTAP in Höhe von € 12.712,21 exkl. USt. hinzukommen.

Gem. § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973 Abs. 22, Zi g, i.d.g.F., ist dem Gemeinderat die Grundsatzentscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Gesamtwert von mehr als € 100.000,- im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge den Grundsatzbeschluss treffen, die erforderlichen Bauarbeiten zur Erschließung des Siedlungsgebiet „KG Erdberg – Kleine Zeile, Teil 1" gemäß der Kostenschätzung des technischen Büros ÖSTAP

Baukosten ABA – Hausanschlüsse		30.000,-
Baukosten WVA - Wasserleitung		45.000,-
Baukosten Straßenunterbau (ohne Asphalt)		60.000,-
geschätzte Baukosten ohne Nebenkosten, exkl. Ust.		135.000,-
zuzügl. 20% USt.	€	27.000,-
mit Gesamtschätzkosten von ca.	€	162.000,-

durchführen zu wollen.

Beschluss: Beschlossen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 09: Hauptmietvertrag Errichtung Hubertuskapelle Poysdorf

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung vom 9. September 2025 wurde einem Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Poysdorf und der Jagdgesellschaft Poysdorf betreffend Errichtung und Benützung einer Hubertuskapelle durch die Jagdgesellschaft Poysdorf auf der Gemeindeparzelle 1897/2, KG Poysdorf, mittels Beschlusses zugestimmt.

Nach Rücksprache mit Notar Dr. Brait wurde nun ein Hauptmietvertrag erstellt, dieser ersetzt das Übereinkommen der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2025.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Hauptmietvertrag, zwischen der Stadtgemeinde Poysdorf und der Jagdgesellschaft Poysdorf, zur Errichtung einer Hubertuskapelle auf der Gemeindeparzelle 1897/2, KG Poysdorf, zu den vertraglich festgelegten Bedingungen, die

Zustimmung erteilen und die Gegenstandslosigkeit des Übereinkommens, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 9. September 2025, zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10: Änderung und digitale Neudarstellung des Bebauungsplanes 2025-2, Beschlussexemplar vom 20.10.2025

Sachverhalt:
In der Zeit von 30.10.2025 bis 11.12.2025 ist der Entwurf zur Änderung und digitalen Neudarstellung des Bebauungsplanes Nr 2025-2 für die KG Poysdorf auf dem Blatt 14 im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Poysdorf zur öffentlichen Einsicht aufgelegen.
Stellungnahmen sind keine eingegangen.
Wie in Abb. 1 ersichtlich (siehe Beilage „Änderung 2025-2 und digitale Neudarstellung", soll der Bereich der Grundstücke 3555/3, 3553/3, 3553/4, 3552/7 u. 3552/8 an die bereits bestehende Bebauung des Baublockes besser angepasst werden. Daher wird bei der Parzelle 3555/3 die festgelegte 100 %ige Verbauung direkt an der Straßenfluchtlinie gestrichen. Für alle oben angeführten Grundstücke wird einheitlich, in Anpassung an den übrigen Baublock, die Bebauungsdichte von 40 % und die Bauklasse von I od. II festgelegt. Die Anbauverpflichtung an der Straßenfluchtlinie wird bei der Parzelle 3555/3 gestrichen. Stattdessen wird die bestehende 4 m Baufluchtlinie mit der Anbauverpflichtung Richtung Westen verlängert.
Somit ist eine zweckmäßige Bebauung der Grundstücke möglich. Eine zeitnahe Bebauung wird angestrebt.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung über Änderung und digitale Neudarstellung des Bebauungsplanes 2025-2 Beschlussexemplar vom 20.10.2025 zustimmen.

ENTWURF DES VERORDNUNGSTEXTES ZUR ÄNDERUNG Nr. 2025-2
DES BEBAUUNGSPLANES
Plandarstellungen (Blatt 14)
im Maßstab 1:1.000
DER STADTTGEMEINDE POYSDORF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende

VERORDNUNG

§1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Poysdorf (Blatt 14) abgeändert.
Die auf der Plandarstellung (Blatt 14) dargestellten Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.

§ 2

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Pantlitschkogasse 8-12/4/6, am 20. 10. 2025, verfassten Plandarstellungen (Blatt 14), die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

§ 3

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Poysdorf, am

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl

Kundmachungszeitraum: 2 Wochen

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11: Sondernutzungsvertrag - Erlaubnis zur Erneuerung Zufahrt Einfamilienhaus, KG Erdberg, Europastraße 18, Hr. SPAHIC Senad

Sachverhalt:
Der Grundeigentümer vom Objekt Parzelle .56, Europastraße 18, KG Erdberg, Herr Spahic, bittet um eine Vereinbarung auf Basis des Anerkennungszinses eines Teilstückes des öffentlichen Gemeindegrunds mit der Parzellennummer 2288/80 in Erdberg.

Grund:
Herr Spahic würde gerne die bestehende Zufahrt zur Garage des Einfamilienhauses (aufgrund von Setzungen und Wasseransammlungen) neu pflastern, unter der Voraussetzung, dass die Versickerung von diversen Regen- und Oberflächenwässern, wie bestehend, direkt auf der Parzelle 2288/80 möglich ist. Somit sind die Pflastersteine entsprechend zu wählen. Der

angrenzende Asphalt darf nicht bearbeitet oder abgeschnitten werden. Bei notwendigem Tausch des Beleuchtungsmasten, beziehungsweise durch notwendige Arbeiten daran, kann es zu einem „Herausnehmen" der Pflastersteine kommen. Die neuerliche Versetzung ist in Eigenregie durchzuführen.
Die Verlegung bzw. die Arbeitskraftleistung würde durch Hrn. Spahic, nach vorgelegter Skizzierung, selbst durchgeführt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung durch die Stadtgemeinde Poysdorf.
Sollte die Stadtgemeinde Poysdorf Eigenbedarf für die Inanspruchnahme dieses Grundstückteiles haben, so ist für öffentliche Einbauten jederzeit die Möglichkeit dafür gegeben.

Einvernehmlich wird festgelegt, dass die Stadtgemeinde Poysdorf jederzeit berechtigt ist, eine Kündigung des beanspruchten Gemeindegrundes einseitig aussprechen zu können.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge der Vereinbarung in Form eines Anerkennungszinses zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 12: Abänderung des Bezugsniveaus, Fam. DINGL, KG Ketzelsdorf, Winterzeile 48

Sachverhalt:
Die Bauwerber Familie Dingl, Winterzeile 48, Parzelle 2318/3, 2170 Ketzelsdorf, haben mit Bescheid vom 19.01.2022 die Baubewilligung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Geländeveränderung auf der gegenständlichen Liegenschaft erwirkt.
Durch eine Eingabe erlangte die Baubehörde Kenntnis über nicht bewilligte Baumaßnahmen. Mit Bescheid vom 30.08.2024 wurde ein Baustopp verfügt, da ein nicht bewilligtes Nebengebäude sowie Stützmauern auf dem Grundstück vorgefunden wurden. Familie Dingl suchte bereits um nachträgliche Bewilligung der Objekte an, jedoch überschreitet das Nebengebäude im hinteren Bauwich (gemessen vom bestehenden Bezugsniveau) eine Höhe von 3 m, ein Erlangen einer Baubewilligung ist sohin nicht möglich, da Gebäude im hinteren Bauwich eine maximale Höhe von 3 Metern, gemessen vom Bezugsniveau, nicht überschreiten dürfen.
Familie Dingl fordert die Änderung des Bezugsniveaus, um für das bereits teilweise errichtete Nebengebäude eine Baubewilligung zu erlangen. Diesbezüglich wurde der Baubehörde bereits ein Höhenmodell GZ: 2025-0405 erstellt von Ingenieur Vermessung Grießl sowie ein Vorabplan vom Lagerhaus übermittelt.

Das Bezugsniveau ist mittels Verordnung festzulegen, wobei das Bezugsniveau auf 188,79 m ü.A. und als „nicht verpflichtend herzustellen“ verordnet werden soll.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung über die Festlegung des Bezugsniveaus in der KG Ketzelsdorf die Zustimmung erteilen:

VERORDNUNG
über die Festlegung eines Bezugsniveaus Ketzelsdorf

§ 1

Für die Parzelle 2318/3, EZ.: 1688, KG 15118, Winterzeile 48, 2170 Ketzelsdorf, wird vom Gemeinderat gem. §67 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. ein Bezugsniveau gem. §4 Z 11a festgelegt. Dieses Bezugsniveau wird im Plan des Lagerhauses Weinviertel Ost, PLNR.:24069, vom 20.05.2025, sowie im Höhenplan von IVG - Ingenieur Vermessung Grießl, GZ: 2025-0405, vom 11.10.2025, dargestellt, wobei diese Pläne einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden.

§ 2

Das neue Bezugsniveau wird mit 188,79 m ü. A. festgelegt, die Herstellung des Bezugsniveaus ist nicht verpflichtend.
Die Festlegung des Bezugsniveaus erfolgt außerhalb eines Geltungsbereiches eines Bebauungsplans.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 13: Mietvertrag und Gegengeschäftsvertrag RMA Media Services GmbH, KG Poysdorf, Wr. Straße 1

Sachverhalt:
Die Firma RMA Media Services GmbH (meinbezirk), Am Belvedere 10/5, 1100 Wien, hat um Vermietung von Räumlichkeiten mit insgesamt 61,00 m² (2 Büros, 2 WCs) im 1. Obergeschoß in der Wiener Straße 1 in Poysdorf angesucht.

Ein entsprechender Mietvertrag wurde ausgearbeitet und liegt dem Beschluss bei (Beilage 1).

Der Mietvertrag soll ab 01.04.2026 beginnen. Der Hauptmietzins beträgt € 420,29 zuzügl Ust., die monatliche Betriebskostenpauschale beträgt € 301,95 zuzügl. Ust.

Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses und der Betriebskostenpauschale vereinbart.

Gleichzeitig beantragt die Firma RMA Media Services GmbH den Beschluss einer Gegengeschäftsvereinbarung für Werbeleistungen und Werbeentgelt (Beilage 2).

Das Werbeentgelt soll abzüglich eines Gegengeschäftsrabattes zu Beginn € 3.026,09 brutto betragen. Das Gegengeschäft ersetzt den Hauptmietzins zur Gänze und wird regelmäßig an einem sich ändernden Hauptmietzins angepasst.
Die Betriebskostenpauschale ist nicht Gegenstand der Gegengeschäftsvereinbarung.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Mietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Poysdorf und der Fa. RMA Media Services GmbH für Räumlichkeiten in der Wr. Straße 1 in Poysdorf mit insgesamt 61,00 m² zum Hauptmietzins mit einer monatlichen Betriebskostenpauschale von insgesamt € 866,69 inkl. Ust. (wertgesichert) ab 01.04.2026 zustimmen. Weiters möge der Gemeinderat der Gegengeschäftsvereinbarung für den Hauptmietzins ab 01.04.2026 zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 14: Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse

Sachverhalt:
Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse
a) Gemeinderatsausschuss 80-89 - Öffentliche und betriebsähnliche Einrichtungen, Liegenschaften, Wohnungsbau
b) Gemeinderatsausschuss 90-99 - Finanz- und Vermögensverwaltung, öffentl. Abgaben, Umlagen, Schulden

Die Vorsitzende berichtet, dass durch den Verzicht von Herrn David Jilli auf die Ausübung seines Gemeinderatsmandates die Mitgliedsstellen im Gemeinderatsausschuss 80-89 -

Öffentliche und betriebsähnliche Einrichtungen, Liegenschaften, Wohnungsbau und Gemeinderatsausschuss 90-99 - Finanz- und Vermögensverwaltung, öffentl. Abgaben, Umlagen, Schulden dauernd frei geworden sind.

Aufgrund der dauernd frei gewordenen Mitgliedsstellen in den zwei Gemeinderatsausschüssen sind gemäß § 115 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) Ergänzungswahlen in die betreffenden Gemeinderatsausschüsse durchzuführen, wobei diese Wahlen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 107 NÖ GO 1973 und weiterfolgend § 102 Abs. 1, 3 und 4 leg. cit. (Wahlvorschläge, Überprüfung der Wahlvorschläge, Wählbarkeit der Bewerber) und § 103 leg. cit. (Wahlvorgang, Bewertung der Stimmzettel) vorzunehmen sind.

Die von einer Wahlpartei für die einzelnen Ausschüsse Vorgeschlagenen, können gemeinsam in einem Wahlvorgang gewählt werden.

Von der Wahlpartei ÖVP – Team Bürgermeister David Jilli wurde ein Wahlvorschlag für die Ergänzungswahlen in die gegenständlichen zwei Gemeinderatsausschüsse eingebracht und die Überprüfung des Wahlvorschlages durch die Vorsitzende hat die Gesetzmäßigkeit ergeben.

Folgendes Gemeinderatsmitglied wurde von der Wahlpartei ÖVP – Team Bürgermeister David Jilli für die Ergänzungswahlen vorgeschlagen:

- Gemeinderatsausschuss 80-89 - Öffentliche und betriebsähnliche Einrichtungen, Liegenschaften, Wohnungsbau: Gemeinderatsmitglied Claudia Honeder

- Gemeinderatsausschuss 50-59 - Gesundheitsdienst, Umweltschutz, Rettungswesen: Gemeinderatsmitglied Claudia Honeder

Die zur Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates liegt vor.
Für die Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden zwei Mitglieder des Gemeinderates beigezogen und zwar:
Das Mitglied des Gemeinderates Reinhard Ebenauer (ÖVP – Team Bürgermeister David Jilli)
Das Mitglied des Gemeinderates Renate Stadler (FPÖ)

Anschließend erfolgt die Ergänzungswahl in die zwei Gemeinderatsausschüsse mit folgenden Abstimmungsergebnissen:

a) Gemeinderatsausschuss 80-89 - Öffentliche und betriebsähnliche Einrichtungen, Liegenschaften, Wohnungsbau

abgegebene Stimmen	27
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	27

Von den gültigen Stimmen lauten 27 Stimmen auf das vorgeschlagene Gemeinderatsmitglied Claudia Honeder, wodurch diese zu einem Mitglied dieses Gemeinderatsausschusses gewählt ist.

b) Gemeinderatsausschuss 90-99 - Finanz- und Vermögensverwaltung, öffentl. Abgaben, Umlagen, Schulden

abgegebene Stimmen	27
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	27

Von den gültigen Stimmen lauten 27 Stimmen auf das vorgeschlagene Gemeinderatsmitglied Claudia Honeder, wodurch diese zu einem Mitglied dieses Gemeinderatsausschusses gewählt ist.

Nach Verteilung und Abgabe der Stimmzettel nimmt GR Clemens Wiesmann an der Sitzung teil. Eine Stimmabgabe seinerseits ist daher nicht möglich.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der Wahl von Gemeinderätin Claudia Honeder in die zwei Ausschüsse zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 15: Bestellung eines Gemeinderatsmitgliedes in die Disziplinarkommission nach Mandatsverzicht

Sachverhalt:
GR David Jilli wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2025 als Mitglied der Disziplinarkommission bestellt. Nach seinem Mandatsverzicht Ende 2025 ist die Stelle in der Disziplinarkommission neu zu vergeben.

Es wird vorgeschlagen, das Gemeinderatsmitglied Stadtrat Dieter Schreiber anstelle von David Jilli für die Disziplinarkommission zu bestellen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge der Bestellung von Stadtrat Dieter Schreiber anstelle von David Jilli in die Disziplinarkommission zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 16: Gründung Musikschulverband „Musikschule Mistelbach – Poysdorf“

Sachverhalt:

Das Land Niederösterreich hat eine Novelle zur Musikschulförderung erlassen. Die Rahmenbedingungen zur Erlangung einer Förderung für den Erhalt einer Musikschule sind nun verstärkt an die Größe der Einrichtung geknüpft. Als Mindestmaß sieht die Novelle 300 geförderte Einheiten vor und präferiert die Gründung oder die entsprechende Erweiterung von Musikschulverbänden.

Damit das Angebot der Musikschule auch in Zukunft bestmögliche Qualität anbieten und weiter ausgebaut werden kann, soll der Gemeindeverband „Musikschule Mistelbach - Poysdorf“ gegründet werden.

Die beteiligten Gemeinden sind die Stadtgemeinde Poysdorf und die Stadtgemeinde Mistelbach, mit ihren städtischen Musikschulen „Musikschule Poysdorf“ und „Musikschule Mistelbach“.

Die Stadtgemeinden Poysdorf und Mistelbach vereinbaren die Gründung des Gemeindeverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ nach § 4 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

Die Bürgermeisterin Gudrun Sperner-Habitzl legt die Satzungen des Gemeindeverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ vor und erläutert die Inhalte.
Die beiliegende Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Der Gemeindeverband „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ wird rückwirkend mit 01.01.2026 gegründet.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz beschließen:

I.

Die Stadtgemeinde Poysdorf und die Stadtgemeinde Mistelbach sind übereingekommen, gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBL. 1600 einen Gemeindeverband zur Besorgung der unter II. näher bezeichneten Aufgaben zu bilden und diesem die in der Anlage ausgewiesene Satzung zu geben.

II.

Der Vereinbarung liegen übereinstimmende Willenserklärungen (Gemeinderatsbeschlüsse) mit folgendem Wortlaut zugrunde:

Die Stadtgemeinde Poysdorf vereinbart mit der Stadtgemeinde Mistelbach einen Gemeindeverband mit dem Namen „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ und dem Sitz in 2170 Poysdorf zur Besorgung nachstehender Aufgaben gemäß seiner Satzung zu bilden:
Aus dem eigenen Wirkungsbereich obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und die Führung der „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“.
Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

III.

Die Gründung des Gemeindeverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ erfolgt rückwirkend. Der Gründungstermin ist der 1.1.2026.

IV.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf in seiner Sitzung vom 18.3.2026 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

VEREINBARUNG gemäß § 4 NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Die Stadtgemeinde Poysdorf und die Stadtgemeinde Mistelbach sind übereingekommen, gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBL. 1600 einen Gemeindeverband zur Besorgung der unter II. näher bezeichneten Aufgaben zu bilden und diesem die in der Anlage ausgewiesene Satzung zu geben.

II.

Der Vereinbarung liegen übereinstimmende Willenserklärungen (Gemeinderatsbeschlüsse) mit folgendem Wortlaut zugrunde:

Die Stadtgemeinde Poysdorf vereinbart mit der Stadtgemeinde Mistelbach einen Gemeindeverband mit dem Namen „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ und dem Sitz in 2170 Poysdorf zur Besorgung nachstehender Aufgaben gemäß seiner Satzung zu bilden:
Aus dem eigenen Wirkungsbereich obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und die Führung der „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“.
Die Satzung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

III.

Die Gründung des Gemeindeverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf“ erfolgt rückwirkend. Der Gründungstermin ist der 1.1.2026.

IV.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf in seiner Sitzung vom 18.3.2026 beschlossen. Die Fertigung dieser Vereinbarung erfolgt gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

Bürgermeisterin — Vizebürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl — Mag. Sandra Schön-Schuckert

Rundsiegel

Stadtrat — Gemeinderätin

Michael Bernard — Doris Böck

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 17: Änderung der Nebengebührenordnung

17.01. Änderung Nebengebührenordnung nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976

Sachverhalt:
Nach Überarbeitung mit der Personalvertretung soll die bestehende Nebengebührenordnung nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 neu beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates:
Der Stadtrat beantragt folgenden Beschluss zu fassen:
Der Gemeinderat möge die Verordnung in Bezug auf die Nebengebührenordnung nach der GBDO und dem GVBG in der vorliegenden Form beschließen.

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

für die Bediensteten der
Stadtgemeinde Poysdorf
Eintritt bis 31.12.2024

NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Poysdorf vom 18. März 2026, mit der die Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Poysdorf auf Grund der Bestimmungen der §§ 41 bis 48a der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, sowie der § 20 und § 23 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, beide in der jeweils geltenden Fassung, erlassen werden.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung
a) auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Poysdorf stehenden Gemeindebeamten und
b) auf alle Personen, die zur Stadtgemeinde Poysdorf in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis auf Grund der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, in der jeweils geltenden Fassung, stehen.

Diese Bediensteten werden im Folgenden unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst. Die in dieser Nebengebührenordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 2
Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl. 2440 und des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zustehenden Bezüge und Nebengebühren, die in dieser Verordnung festgesetzten Nebengebühren.

Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz VI/9 zitiert.

Bei einer länger als vier Wochen ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst – ausgenommen Erholungsurlaub -, ruhen die pauschalierten Nebengebühren, vom Beginn des letzten Tages dieser Frist bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

I.
Nebengebührenordnung

§ 3
Reisegebühren

1. Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle gebührt der Ersatz des hiefür notwendigen Mehraufwandes. Der Ersatz dieses Mehraufwandes ist unter sinngemäßer Anwendung der §§ 99 bis 116 NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100 (NÖ LBG), zu ermitteln.
2. Eine Dienstreise ist die Reise an einen von der eigenen Dienststelle über zwei Kilometer entfernten Ort in Ausführung eines erteilten Dienstreiseauftrages oder zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Dienstprüfungen.
3. Während Reisezeiten, in denen keine tatsächlichen Dienstleistungen erbracht werden, sind allfällige Überstundenentschädigungen und Sonn- und Feiertagsentschädigungen nur mit der Hälfte des nach den gehaltsrechtlichen Vorschriften zustehenden Betrages abzugelten.

4. Der Anspruch auf Reisegebühren für Dienstreisen ist innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Vertragsbediensteten sind für die Richtigkeit ihrer Angaben verantwortlich.

§ 4
Aufwandsentschädigung

1. Die zum Standesbeamten oder Stellvertreter bestellten Gemeindebediensteten erhalten als Abgeltung für ihren erhöhten Kleidungsbedarf eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von **40 % von VI/9**. Diese Aufwandsentschädigung wird halbjährlich am 15. Juli und 15. Dezember im Nachhinein ausbezahlt. Die Aufteilung erfolgt anteilsmäßig nach der Anzahl der von den einzelnen Standesbeamten oder Stellvertreter durchgeführten Trauungen. (Die Gesamtzahl gilt für Gemeindebedienstete im GVBG und im GBedG zusammen.)
2. Gemeindebedienstete der technischen Bauabteilung, des Bauamtes oder deren Stellvertreter bzw. zusätzlich fachspezifisch teilnehmende Gemeindebedienstete, die während der Dienstzeit entweder an Kommissionen und Lokalaugenscheinen teilnehmen oder Dienstverrichtungen im Rahmen von Baustellen außerhalb des Gemeindeamtes im Gemeindegebiet durchführen (ausgenommen Botengänge und Marktinkasso), wird eine Schmutzzulage (durch den erhöhten Reinigungsbedarf aufgrund der Tätigkeiten auf Baustellen) in der Höhe von **0,1038 % von VI/9** pro Stunde gewährt, wobei angefangene Stunden anteilsmäßig abgerechnet werden.

§ 5
Mehrdienstleistungsentschädigung

Den zum Standesbeamten bzw. Stellvertreter bestellten Gemeindebediensteten werden folgende pauschalierte Mehrdienstleistungsentschädigungen für Trauungen gewährt:

a) in den Amtsräumen außerhalb der Dienstzeit **6,24 % von VI/9**
b) außerhalb der Amtsräume in der Dienstzeit (Montag bis Freitag) **7,20 % von VI/9**
c) außerhalb der Amtsräume und außerhalb der Dienstzeit **9,60 % von VI/9**
d) außerhalb der Amtsräume an Sonn- u. Feiertagen **12,00 % von VI/9**

§ 6
Sonderzulagen

1. SEG-Zulage für Bauhofmitarbeiter:

Für Gemeindebedienstete des Bauhofes wird eine monatlich pauschalierte Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in der Höhe von **5 % von VI/9** gewährt. (Für Tätigkeiten wie z.B. Grünraumpflege, Künettenarbeiten, Straßenarbeiten usw.)

2. Desinfektionszulage:

Für Gemeindebedienstete im Reinigungsbereich, Kinderbetreuerinnen mit Reinigungsstunden laut Dienstplan und Bauhofmitarbeiter im Bereich Abwasserbeseitigung wird eine monatlich pauschalierte Desinfektionszulage (Gefahrenzulage für den Gebrauch von chemischen Mitteln) in der Höhe von **0,6874 % von VI/9** gewährt.

3. Winterdienstzulage:

Gemeindebedienstete, die außerhalb ihrer Dienstzeiten (nicht unmittelbar vor Dienstbeginn oder unmittelbar nach Dienstende) Winterdienst leisten, erhalten pro Wintersaison eine Winterdienstzulage in der Höhe von **8,772 % von VI/9**.

4. Fehlgeldentschädigung:

a) Die mit der Haupt- oder Nebenkasse der Stadtgemeinde Poysdorf betrauten Gemeindebediensteten erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,65 % von VI/9** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.

b) Der mit der Kassa des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes betraute Gemeindebedienstete erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,65 % von VI/9** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.

c) Der mit der Kassa des Campingplatzes der Stadtgemeinde Poysdorf betraute Gemeindebedienstete erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr während der Saison eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,65 % von VI/9** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.

d) Der mit der Kassa für touristische Angelegenheiten betraute Gemeindebedienstete erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,65 % von VI/9** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.

Im Falle einer Vertretung gebührt die Fehlgeldentschädigung dem mit der Vertretung der Kassentätigkeit betrauten Gemeindebediensteten im entsprechenden Ausmaß der zu vertretenden Tage ab dem ersten Tag.

5. Computer- bzw. Bildschirmzulage:

Gemeindebedienstete die überwiegend zur Bedienung elektronischer Geräte wie Computer, Kopierer eingesetzt werden bzw. Bildschirmarbeit an der EDV-Anlage verrichten, erhalten eine monatliche Verwaltungszulage in Höhe von **5 % von VI/9**.

6. Betriebsführung Wasserversorgungsanlage:

Der mit der verantwortlichen Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage betraute Gemeindebedienstete erhält als Abgeltung für die mit dieser Aufgabenstellung verbundenen Tätigkeiten eine monatliche Betriebsführungszulage in der Höhe von **8,9 % von VI/9**.

7. Betriebsführung Abwasserbeseitigungsanlage:

Der mit der verantwortlichen Betriebsführung der Abwasserbeseitigungsanlage betraute Gemeindebedienstete erhält als Abgeltung für die mit dieser Aufgabenstellung verbundenen Tätigkeiten eine monatliche Betriebsführungszulage in der Höhe von **8,9 % von VI/9**.

8. Partieführer:

Gemeindebedienstete, die als Partieführer am Bauhof eingesetzt werden, gebührt pro Monat dieser Tätigkeit eine Entschädigung in der Höhe von **5 % von VI/9** sofern diese nicht bereits eine Aufwandsentschädigung (Betriebsführerzulage Wasserversorgungsanlage bzw. Kläranlage) erhalten.

9. Stellvertretung einer Abteilungsleitung:

Gemeindebedienstete, welche mit der Stellvertretung einer Abteilungsleitung im Rathaus betraut sind, erhalten eine monatliche Zulage von **5 % von VI/9**.

10. Brandschutzbeauftragter:

Gemeindebedienstete, welche zum Brandschutzbeauftragten für die Stadtgemeinde Poysdorf bestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage von **1,51 % von VI/9**.

Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung des Gemeindebediensteten erfolgt eine Aliquotierung der oben angeführten Sonderzulagen.

§ 7

Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung der Personalvertretung mit der Bürgermeisterin und dem leitenden Gemeindebediensteten der Gemeinderat, das zuständige Gericht endgültig.

II.
Inkrafttreten dieser Verordnung

1. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisher geltende Nebengebührenordnung und alle Gemeinderatsbeschlüsse, die sich auf die Gewährung von Nebengebühren beziehen, außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat

Gudrun Sperner-Habitzl
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

17.02. Änderungen Nebengebührenordnung nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Sachverhalt:

Nach Überarbeitung mit der Personalvertretung soll die bestehende Nebengebührenordnung nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 neu beschlossen werden.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die Verordnung in Bezug auf die Nebengebührenordnung nach dem NÖ GBedG 2025 in der vorliegenden Form beschließen.

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

für die Bediensteten der
Stadtgemeinde Poysdorf
Eintritt ab 1.1.2025

NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Poysdorf vom 18. März 2026, mit der die Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Poysdorf auf Grund der Bestimmungen der §§ 78 bis 87 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. 15/2024 in der jeweils geltenden Fassung, erlassen wird.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die zur Stadtgemeinde Poysdorf in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis auf Grund der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 in der jeweils geltenden Fassung, stehen.

Diese Bediensteten werden im Folgenden unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst. Die in dieser Nebengebührenordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 2
Anspruchsberechtigung

Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025, LGBl. 15/2024 in der jeweils geltenden Fassung, zustehenden Bezüge und Nebengebühren, die in dieser Verordnung festgesetzten Nebengebühren.

Wenn Nebengebühren in einem Gehaltsansatz der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz V2/3 zitiert.

I.
Nebengebührenordnung

§ 3
Aufwandsentschädigung

5. Die zum Standesbeamten oder Stellvertreter bestellten Gemeindebediensteten erhalten als Abgeltung für ihren erhöhten Kleidungsbedarf eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von **39,59 % von V2/3.** Diese Aufwandsentschädigung wird halbjährlich am 15. Juli und 15. Dezember im Nachhinein ausbezahlt. Die Aufteilung erfolgt anteilsmäßig nach der Anzahl der von den einzelnen Standesbeamten oder Stellvertreter durchgeführten Trauungen. (Die Gesamtzahl gilt für Gemeindebedienstete in GVBG und im GBedG zusammen.)
6. Gemeindebedienstete der technischen Bauabteilung, des Bauamtes oder deren Stellvertreter bzw. zusätzlich fachspezifisch teilnehmende Gemeindebedienstete, die während der Dienstzeit entweder an Kommissionen und Lokalaugenscheinen teilnehmen oder Dienstverrichtungen im Rahmen von Baustellen außerhalb des Gemeindeamtes im Gemeindegebiet durchführen (ausgenommen Botengänge

und Marktinkasso), wird eine Schmutzzulage (durch den erhöhten Reinigungsbedarf aufgrund der Tätigkeiten auf Baustellen), in der Höhe von **0,1027 % von V2/3** pro Stunde gewährt, wobei angefangene Stunden anteilsmäßig abgerechnet werden.

§ 4
Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage

1. SEG-Zulage für Bauhofmitarbeiter:

Für Gemeindebedienstete des Bauhofes wird eine monatlich pauschalierte Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage in der Höhe von **5 % von V2/3** gewährt. (Für Tätigkeiten wie z.B. Grünraumpflege, Künettenarbeiten, Straßenarbeiten usw.)

2. Desinfektionszulage:

Für Gemeindebedienstete im Reinigungsbereich, Kinderbetreuerinnen mit Reinigungsstunden laut Dienstplan und Bauhofmitarbeiter im Bereich Abwasserbeseitigung wird eine monatlich pauschalierte Desinfektionszulage (Gefahrenzulage für den Gebrauch von chemischen Mitteln) in der Höhe von **0,6803 % von V2/3** gewährt.

3. Winterdienstzulage:

Gemeindebedienstete, die außerhalb ihrer Dienstzeiten (nicht unmittelbar vor Dienstbeginn oder unmittelbar nach Dienstende) Winterdienst leisten, erhalten pro Wintersaison eine Winterdienstzulage in der Höhe von **8,681 % von V2/3.**

Im Fall einer Teilbeschäftigung des Gemeindebediensteten erfolgt eine Aliquotierung der oben angeführten Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen.

§ 5
Fehlgeldentschädigung

e) Die mit der Haupt- oder Nebenkasse der Stadtgemeinde Poysdorf betrauten Gemeindebediensteten erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,644 % von V2/3** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.

f) Der mit der Kassa des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes betraute Gemeindebedienstete erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,644 % von V2/3** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.

g) Der mit der Kassa des Campingplatzes der Stadtgemeinde Poysdorf betraute Gemeindebedienstete erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr während der Saison eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,644 % von V2/3** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.

h) Der mit der Kassa für touristische Angelegenheiten betraute Gemeindebedienstete erhält zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung in der Höhe von **0,644 % von V2/3** monatlich, unabhängig von der Höhe des Jahresumsatzes.

Im Fall einer Teilbeschäftigung des Gemeindebediensteten erfolgt eine Aliquotierung der oben angeführten Fehlgeldentschädigungen.

Im Falle einer Vertretung gebührt die Fehlgeldentschädigung dem mit der Vertretung der Kassentätigkeit betrauten Gemeindebediensteten im entsprechenden Ausmaß der zu vertretenden Tage ab dem ersten Tag.

§ 6
Qualitative Leistungszulage

1. Betriebsführung Wasserversorgungsanlage:

Der mit der verantwortlichen Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage betraute Gemeindebedienstete erhält als Abgeltung für die mit dieser Aufgabenstellung verbundenen Tätigkeiten eine monatliche Betriebsführungszulage in der Höhe von **8,78 % von V2/3**.

2. Betriebsführung Abwasserbeseitigungsanlage:

Der mit der verantwortlichen Betriebsführung der Abwasserbeseitigungsanlage betraute Gemeindebedienstete erhält als Abgeltung für die mit dieser Aufgabenstellung verbundenen Tätigkeiten eine monatliche Betriebsführungszulage in der Höhe von **8,78 % von V2/3**.

3. Partieführer:

Gemeindebedienstete, die als Partieführer am Bauhof eingesetzt werden, gebührt pro Monat dieser Tätigkeit eine Entschädigung in der Höhe von **5 % von V2/3** sofern diese nicht bereits eine Aufwandsentschädigung (Betriebsführerzulage Wasserversorgungsanlage bzw. Kläranlage) erhalten.

4. Stellvertretung Abteilungsleitung:

Gemeindebedienstete, welche mit der Stellvertretung einer Abteilungsleitung im Rathaus betraut sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von **5 % von V2/3.**

5. Brandschutzbeauftragter:

Gemeindebedienstete, welche zum Brandschutzbeauftragten für die Stadtgemeinde Poysdorf bestellt sind, erhalten eine monatliche Zulage in der Höhe von **1,50 % von V2/3.**

Im Fall einer Teilbeschäftigung des Gemeindebediensteten erfolgt eine Aliquotierung der oben angeführten qualitativen Leistungszulagen.

§ 7
Streitigkeiten

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung der Personalvertretung mit der Bürgermeisterin und dem leitenden Gemeindebediensteten der Gemeinderat, das zuständige Gericht endgültig.

II.
Inkrafttreten dieser Verordnung

3. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die bisher geltende Nebengebührenordnung und alle Gemeinderatsbeschlüsse, die sich auf die Gewährung von Nebengebühren beziehen, außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat

Gudrun Sperner-Habitzl
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 18: FF-Wetzelsdorf, Kostenteilung HLF2, Beladung und Stromerzeuger

Sachverhalt:
Für den Ankauf eines Feuerwehrfahrzeuges HLF2 für die Freiwillige Feuerwehr Wetzelsdorf wurde in der Gemeinderatsitzung vom 2. Juli 2025, TOP 17, eine Beschlussfassung getätigt.
Aufgrund geänderter Förderhöhen und nach Vorlage aller Abrechnungen erfolgt folgende Kostenaufteilung nach den Festlegungen des Gemeinderatsausschusses „Öffentliche Ordnung und Sicherheit" vom 12.10.2017 zwischen der Stadtgemeinde Poysdorf und der Freiwilligen Feuerwehr Wetzelsdorf.

	Endabrechnung
HLF 2 mit Beladung inkl Stromerzeuger	238.986,71 €
minus USt Vergütung	39.831,12 €
minus Förderung Land NÖ	60.000,00 €
minus Teuerungsbonus	6.000,00 €
minus Förderung Land NÖ Stromerzeuger	2.500,00 €
Gesamtsumme	130.655,59 €
Aufteilung 50% FF Wetzelsdorf 50% Stadtgemeinde	65.327,80 €

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der Kostenaufteilung von 50% FF-Wetzelsdorf und 50% Stadtgemeinde Poysdorf (zu je € 65.327,80) die Zustimmung erteilen.
Die Kostenübernahme der Mehrkosten von € 1.772,14 excl. USt. laut GR-Beschluss vom 2. Juli 2025 durch die Stadtgemeinde Poysdorf entfällt.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 19: Subventionen

Die Bürgermeisterin verlässt die Sitzung. Die Vizebürgermeisterin übernimmt den Vorsitz.

19.01. Subventionen - ATINÖ

Sachverhalt:
Von nachstehenden Vereinen/Firmen sind Subventionsansuchen eingelangt:

- Außerberufliches Theater in NÖ
- Außerberufliches Theater in NÖ - Schulprojekt

Die Details sind dem Beiblatt (Beilage zum Protokoll) zu entnehmen.

Antrag des Stadtrates:
Der Stadtrat beantragt folgenden Beschluss zu fassen:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Subventionsansuchen gemäß Beilage zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Bürgermeisterin nimmt wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

19.02. Subventionen div. Vereine und Firmen

Sachverhalt:
Von nachstehenden Vereinen/Firmen sind Subventionsansuchen eingelangt:

- Poydium Gstettenbühne Poysdorf – Veranstaltungen 2025
- Märchensommer NÖ 2026
- Oldtimermuseum Poysdorf 2026
- Jagdgesellschaft Poysdorf – Errichtung Hubertuskapelle
- Verschönerungsverein Poysdorf
- Verschönerungsverein Altruppersdorf
- Verschönerungsverein Erdberg
- Verschönerungsverein Föllim
- Verschönerungsverein Ketzelsdorf
- Verschönerungsverein Kleinhadersdorf

- Verschönerungsverein Poysbrunn
- Verschönerungsverein Walterskirchen
- Verschönerungsverein Wetzelsdorf
- Verschönerungsverein Wilhelmsdorf
- Jazzwerkstatt Poysdorf – Veranstaltung 10.7.2025
- Weinviertler Alphornecho
- Poysdorf Event's – div. Veranstaltungen 2026
- Jakobsweg Weinviertel
- Vino Versum Poysdorf
- RadlerRast Altruppersdorf – Material Instandhaltung
- Stadelverein Erdberg

Die Details sind dem Beiblatt (Beilage zum Protokoll) zu entnehmen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Subventionsansuchen gemäß Beilage zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

19.03. Subventionen - FEUERWEHREN

Sachverhalt:
Von nachstehenden Freiwilligen Feuerwehren sind Subventionsansuchen eingelangt:

- Poysdorf: Atemschutzgeräte
- Poysdorf: 6 LKW-Reifen für Drehleiter
- Altruppersdorf: Atemschutzgeräte
- Ketzelsdorf: Atemschutzgeräte
- Kleinhadersdorf: Umsatzsteuer MTF-Ankauf
- Poysbrunn: Atemschutzgeräte
- Walterskirchen: Notstromeinspeisung
- Walterskirchen: Atemschutzgeräte

Die Details sind dem Beiblatt (Beilage zum Protokoll) zu entnehmen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Subventionsansuchen gemäß Beilage zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 20: Berichte

- Die Vorsitzende informiert, dass die Fa. Leyrer+Graf nach Ostern mit dem Asphaltieren der Künetten des Glasfaserausbaues beginnen wird.
- Die Vorsitzende berichtet, dass für das Jahr 2024 trotz zahlreicher mündlicher als auch schriftlicher Urgenzen von den Jagdgenossenschaften Poysbrunn, Kleinhadersdorf, Erdberg und Föllim die Beschlüsse für die Auszahlung des Jagdpachtschillings fehlen. Das nicht abgeholte Geld wird für die Instandhaltung der Güterwege der Stadtgemeinde Poysdorf verwendet.
- Gemeinderat Reinhard Ebenauer berichtet, dass im Rahmen einer Lehrveranstaltung von 13. – 15. April eine Studentengruppe der BOKU in Poysdorf sein wird. Ziel des Projektes der BOKU ist es, Poysdorfs Potenziale und Möglichkeiten zur Klimawandelanpassung aufzuzeigen und entsprechende Projekte zu entwickeln.
- Gemeinderat Reinhard Ebenauer berichtet über die Gründung des Wirtschaftsvereines WIR Poysdorf und einem gemeinsamen Projekt mit LEADER zur Leerstandsbekämpfung. Das LEADER-Projekt hat zum Ziel, dem Gewinner des Gründerwettbewerbes ein leerstehendes Geschäftslokal zur Verfügung zu stellen und finanziell zu unterstützen.
- Die Bürgermeisterin fragt, ob seitens des Gemeinderates an einer Besichtigung der Kläranlage nach dem Einbau der neuen Transportschnecken besteht – ein Termin wird seitens der Technischen Bauabteilung organisiert.

TOP 21: Termine

Die Vorsitzende teilt folgende Termine mit:
- Theaterstück „Honig im Kopf" vom 14.03.-21.03.2026
- Wirtschaftsfrühling WIR Poysdorf am 27.03. und 28.03.2026
- Poysdorfer Blütenzauber 2026 und Saisonstart Oldtimer Museum am 28.03.2026
- Vino Versum Saisonstart am 29.03.2026
- Weintour-Opening am 10.04.2026 und Weintour vom 11.04. – 12.04.2026
- Eröffnung einer Oversize-Boutique am 24.03.2026 (Josefsplatz)
- 01.04.2026, 19 Uhr, Personalausschusssitzung
- 01.04.2026, 20 Uhr, Stadtratssitzung
- 09.04.2026, 19 Uhr, Gemeinderatssitzung

Protokollunterfertigung

Die Vorsitzende:
Bürgermeisterin Gudrun Sperner-Habitzl

Protokollführer:
David Jilli

Für die Wahlpartei ÖVP – TEAM Bürgermeister David Jilli:

.....
Vizebürgermeisterin Mag. Sandra Schön-Schuckert

Für die Wahlpartei FPÖ:

.....
Stadtrat BR Michael Bernard

Für die Wahlpartei SPÖ:

.....
Stadtrat Hans-Peter Vodicka